

# Jährliche Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 21/01/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: 0+49 (0) 611/75-4203; Fax: +49 (0) 611/75-4183;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Schulden der öffentlichen Haushalte
  - Jahrerhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhalte: Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, sonstige Schuldenbewegungen sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.
  - Nutzerbedarf: Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
  - Hauptnutzer: Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Deutsche Bundesbank, Eurostat, Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Zentralbank (EZB), kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Primärstatistik
  - Art der Datengewinnung: Das Zahlenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen entnommen und per Fragebogen übermittelt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- Fehler in der Erfassungsgrundlage: Keine.
  - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nichtstichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
  - Gesamtbewertung: Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995).
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- Aktualität: Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
  - Pünktlichkeit: Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt im ersten Halbjahr nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Zeitlich: Die Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Vergleichbarkeit der Daten aus den Erhebungen vor 2010 ist aufgrund methodischer Veränderungen mit den Erhebungen ab 2010 eingeschränkt vergleichbar.
  - Räumlich: Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Amtliche Statistik: Vierteljährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils im 2. Halbjahr des Folgejahrs in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 5 Schulden der öffentlichen Haushalte in Genesis-online veröffentlicht.
  - Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Für fachliche Fragen stehen beim Statistischen Bundesamt folgende Wege zur Verfügung: [www.destatis.de](http://www.destatis.de), [schulden@destatis.de](mailto:schulden@destatis.de) oder 0611/75-4203.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Schuldenstatistik erhebt die Schulden der öffentlichen Haushalte nach Gebietskörperschaften. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen (Bund, Länder) und kommunalen Haushalte (Gemeinden, Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

### (1) Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- der Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverbund Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein und in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung für Landwirte und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

### (2) Die Extrahaushalte

Der Begriff „Haushalt“ wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen seit 2010 alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ESG 1995 zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Eine Ausnahme gilt für Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt.

### (3) Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) oder die gesetzliche Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahrs.

## 1.5 Periodizität

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 und 3 FPStatG.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1ff.).

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte ist eine jährliche Totalerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstigen Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Erhoben werden: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern sowie die Kredite nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre und mehr als 5 Jahre), Wertpapiersschulden nach Arten, übrige Verbindlichkeiten, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

In der Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte werden die Ergebnisse nach Ebenen bzw. Körperschaftsgruppen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte, den öffentlichen Gesamthaushalt und für den öffentlichen Bereich.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Ab dem Berichtsjahr 2010 umfassen die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte die Kern- und Extrahaushalte sowie die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in der Abgrenzung des sogenannten Schalenkonzepts.

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) leitet sich die europäisch vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“ eingebracht.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen bzw. den Jahresabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie der sonstigen zum Berichtskreis gehörenden Einheiten. Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte zählt zu den Sekundärerhebungen. Die Durchführung erfolgt sowohl im Rahmen einer Onlineerhebung als auch durch eine schriftliche Befragung mittels Papierfragebogen. Für die Erhebung besteht eine Auskunftspflicht.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken („FIPS“) zusammengeführt.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Daten den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'95) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppelte Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen. Bei den Merkmalen zu weiteren Verpflichtungen wie z. B. Bürgschaften werden durch die häufig erst spätere Verfügbarkeit endgültiger Werte auch vorläufige Angaben von den Auskunftspflichtigen übermittelt.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Die Schuldenstatistik wird als Totalerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen. Sie werden aber durch umfangreiche und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Grundsätzlich ist die Übermittlung der Erhebungsdaten zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs abschließend. Sollten Berichtsstellen jedoch ihre Erhebungsdaten nachträglich oder im folgenden Berichtsjahr für das vorangegangene Berichtsjahr gravierend (für das Gesamtergebnis) revidieren, so werden die Statistischen Ämter ihre Ergebnisse überarbeiten und dem Nutzer revidierte Daten zur Verfügung stellen.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Sollte eine Revision nötig sein, wird die Fachserie überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Bei notwendigen Revisionen führen das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder entsprechende Analysen durch.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die endgültigen Ergebnisse werden in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte jeweils im 2. Halbjahr des auf den Stichtag folgenden Jahres veröffentlicht.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird strikt überwacht, so dass die Veröffentlichung der Ergebnisse im 2. Halbjahr möglich ist.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine weitgehende räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte und alle sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen die öffentlich bestimmt sind, in die Erhebung einbezogen werden.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die dargestellten Schulden der öffentlichen Haushalte entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Vergleichsdaten zurückliegender Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Gründe hierfür sind z. B. das erweiterte Bundesgebiet nach der Wiedervereinigung, die nur bis 1992 bei den Schulden erfolgte Einbeziehung der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen, die auf den Bund übergegangenen Schulden und zwar: ab dem 1.7.1999 vom Bundeseisenbahnvermögen, des Erblastentilgungsfonds und des Ausgleichsfonds „Steinkohle“ und zum 1.7.2007 vom ERP-Sondervermögen.

Ab 2006 werden bei den Schulden der öffentlichen Haushalte sukzessive auch die Schulden der Extrahaushalte nachgewiesen. Dazu zählen die Extrahaushalte des Bundes, die ausgegliederten Hochschulen des Staatssektors mit eigenem Rechnungswesen, aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederte Statistische Ämter der Länder und die Landesbetriebe für Straßenbau/-wesen bzw. für Verkehr sowie die Zweckverbände. Es wurden zunächst nur kameral buchenden Zweckverbände berücksichtigt und zwar unabhängig von der Zugehörigkeit zum Sektor Staat. 2009 neu hinzugekommen sind Einheiten, die zur Bewältigung der Finanzmarkt- und Konjunkturkrise gegründet wurden, z. B. der HSH Finanzfonds AöR und der Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen, sowie Bau- und Liegenschaftsbetriebe der Länder.

Ab 2010 werden die Schulden aller kameral und kaufmännisch buchenden Zweckverbände, die nach dem ESVG zum Sektor Staat gehören, bei den Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes dargestellt. In den Vorjahren wurden die kaufmännisch buchenden Zweckverbände des Staatssektors bei den Schulden der Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, also bei den Schulden des öffentlichen Bereiches, nachgewiesen. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen wurden davon abweichend die kaufmännisch buchenden Zweckverbände bis einschl. 1994, in Hessen bis einschl. 1995, in Thüringen bis einschl. 1996, in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bis einschl. 1999, im Saarland bis einschl. 2000 sowie in Bayern und Nordrhein-Westfalen bis 2005 den öffentlichen Haushalten zugeordnet.

Zudem gibt es ab dem Berichtsjahr 2010 neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind, zudem liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet. Zudem wird bei den Schuldarten zwischen Euro- bzw. Fremdwährung unterschieden. Diese Änderungen im Erhebungsprogramm sind auf EU-Anforderungen zurückzuführen. Des Weiteren wurden auch die Laufzeiten gemäß der aktuellen Fristengliederung der Deutschen Bundesbank angepasst und die Gläubigerstruktur erweitert.

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die jährliche Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte steht in enger Beziehung zur vierteljährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik.

#### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Ergebnisse für die Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Über neue Entwicklungen informieren Pressemitteilungen sowie aktuelle Tabellen mit den wichtigsten Eckzahlen auf unserer Homepage.

Die ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte. Diese Veröffentlichung steht auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Darüber hinaus erscheint jährlich ein Beitrag in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“.

Ausgewählte Daten werden ergänzend in Genesis-Online zur Verfügung gestellt.

Mikrodaten können z.Z. auf Grund der Rechtslage nicht veröffentlicht werden.

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Eine Methodenbeschreibung liegt vor. Diese ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: <https://www.destatis.de/DE/Meta/AbisZ/SchuldenOeffentlichGesamthaushalt.html> zu finden.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden der öffentlichen Haushalte erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Schulden/Schulden.html>

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: <http://www.destatis.de/>.

Für fachliche Fragen stehen beim Statistischen Bundesamt folgende Wege zur Verfügung: [schulden@destatis.de](mailto:schulden@destatis.de) oder 0611/75-4203.